



Schutzkonzept für Sport- und Freizeitanlagen

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Gemeinde Dottikon und ersetzt das Schutzkonzept vom 5. Juli 2021. Es betrifft folgende Anlagen:

Anlage Hübel

- Turnhalle
- Hartplatz
- Rasenfläche

Anlage Risi

- Turnhallen
- Hartplatz
- Rasenfläche
- Aula

Bibliothek

- Vereinszimmer

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Betrieb auf und in den Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Dottikon stattfinden kann. Das Schutzkonzept gilt, vorbehalten allfälliger Verschärfungen der Massnahmen durch den Bundesrat oder den Regierungsrat, bis Widerruf oder Anpassung durch den Gemeinderat.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 8. September eine weitreichende Zertifikatspflicht beschlossen. Diese gilt seit Montag, 13. September und betrifft auch den Sport- und Kulturbereich. Der Gemeinderat Dottikon übernimmt im Sport- und Kulturbereich grundsätzlich sämtliche Bundesvorgaben.

3. Sportaktivitäten: Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Es gelten für alle Alters- und Leistungsklassen die gleichen Bedingungen. Kontaktsportarten sind vollständig erlaubt.

Aussenbereiche:

Für sportliche und kulturelle Aktivitäten die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden gibt es keine Vorgaben.

Innenbereiche:

Bei Sport- und Kulturaktivitäten die in Innenbereichen oder wechselnd in Innen- und Aussenbereichen stattfinden, gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren für sämtliche Sportaktivitäten.

- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe ausgeübt werden. Die Gruppen dürfen sich dabei nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und die Aktivität darf in Gruppen von

höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Dies gilt nur für Gruppen, die regelmässig (bspw. wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Ausserdem müssen diese Räumlichkeiten wirksame gelüftet werden.

- Kann eine Turnhalle durch Trennwände in mehrere Hallen unterteilt werden, können pro Halle/Raum je max. 30 Personen gleichzeitig Sport treiben.

Ist bei einer Sport- oder Kulturaktivität in Innenräumen (Turnhallen, etc.), eine Gruppe von der Zertifikatspflicht ausgenommen, muss weiterhin eine Kontaktdatenerhebung (Contact Tracing) erfolgen und es gilt eine Maskenpflicht in Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.) für Personen ab 12 Jahren.

Wettkämpfe / Veranstaltungen:

Für Wettkämpfe, Sport- und Kulturveranstaltungen im Innenbereich gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Dabei gelten grundsätzlich keine Ausnahmen der Zertifikatspflicht.

Für Veranstaltungen im **Aussenbereich** ist die Zertifikatspflicht weiterhin freiwillig. Dabei gelten jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen:

- maximal 1'000 Personen bzw. 2/3 der Kapazität der Lokalität inkl. Teilnehmer/innen bei Sitzpflicht Besucherinnen und Besucher.
- Maximal 500 Personen bzw. 2/3 der Kapazität der Lokalität inkl. Teilnehmer/innen bei Stehplätzen und wenn sich Besucherinnen und Besucher frei bewegen können.

Für Veranstaltungen im **Innenbereich mit Zertifikatspflicht** für Personen ab 16 Jahren:

- Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes nach Art. 10 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 20.09.2021.
- Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen werden nicht erlaubt.
- Keine weiteren Einschränkungen

Für Veranstaltungen im **Innenbereich ohne Zertifikatspflicht** für Personen ab 16 Jahren:

- Maximal 30 Personen bzw. 2/3 der Kapazität der Lokalität bei Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
- Maximal 50 Personen bzw. 2/3 der Kapazität der Lokalität bei religiösen Veranstaltungen (vgl. Art. 14a Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage 20.09.21)
- Tragen einer Gesichtsmaske und Abstand nach Möglichkeit einhalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

4. Übergeordnetes Schutzkonzept

Die Sport- und Freizeitanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der Veranstalter (bspw. Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Dies gilt für Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterperson). Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportlichen Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Es erfolgt keine Plausibilisierung oder Genehmigung der Schutzkonzepte durch den Gemeinderat oder anderer übergeordnete Stellen. Die jeweiligen Schutzkonzepte

müssen auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5. Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Trainingsveranstalters.

6. Regelung zur Benutzung

6.1. Trainingsbetrieb

Ein regulärer Trainingsbetrieb ist unter Einhaltung der Grundsätze nach Punkt 3 möglich.

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen inkl. Kontrolle der Zertifikate zuständig ist.

7. Belegungen und Nutzungszeiten

Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

7.1. Weitere geltende Reglemente

Das Reglement über die Benutzung von öffentlichen Räumen und Anlagen der Gemeinde Dottikon behält weiterhin seine Gültigkeit.

7.2. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Das Sammeln der Kontaktdaten ist aus Datenschutzgründen nur zulässig, wenn die betroffenen Personen darüber informiert sind und die Massnahme verhältnismässig ist, also Massnahmen wie Abstandhalten oder allenfalls das Tragen von Masken nicht möglich sind.

7.3. Die Kontrolle der Zertifikate

Die Kontrolle des Zertifikats und Verantwortung obliegt dem Veranstalter.

8. Kommunikation

8.1. Kontaktpersonen

Sportanlage Schulhaus Risi, Robmann Rolf, 079 593 02 22

Sportanlage Schulhaus Hübel, Blumer Marc, 079 593 02 25

8.2. Verteiler

Der Gemeinderat kommuniziert das Schutzkonzept per E-Mail gemäss folgendem Verteiler:

- Schulpflege
- Schulleitungen
- Hauswartungen
- Präsidenten der turnenden Vereine

Das Schutzkonzept wird zudem auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Dottikon, 27. September 2021

Namens des Gemeinderates Dottikon

Gemeindeammann:

Roland Polentarutti

Gemeindeschreiber:

Lukas Jansen